

Christen und Muslime in Niedersachsen

Mitteilungen 7, 2022

1. Allgemeine Lage

1.1. Hessen: Islamischer Religionsunterricht ab nächstem Schuljahr wieder mit DITIB

Im kommenden Schuljahr soll es in Hessen wieder Islamischen Religionsunterricht in Kooperation mit dem DITIB-Landesverband geben. Die Landesregierung treffe Vorbereitungen, dass der bekenntnis-orientierte Religionsunterricht im Schuljahr 2022/23 wieder aufgenommen werde, sagte Kultusminister Alexander Lorz (CDU) in Wiesbaden.

Die Landesregierung respektiere die jüngsten Entscheidungen der Gerichte (s. zuletzt Mitteilungen 5/2022, S. 2). Es bestünden aber unverändert Zweifel, ob der Moscheeverband hinreichend unabhängig vom türkischen Staat sei, erklärte der Kultusminister bei der Sitzung des kulturpolitischen Ausschusses im Landtag.

„Deshalb werden wir den Unterricht eng mit Unterrichtsbesuchen begleiten.“

In Hessen war der bekenntnisorientierte Islamische Religionsunterricht zusammen mit DITIB zum Schuljahr 2013/2014 eingeführt worden. Im April 2020 hatte das Kultusministerium angekündigt, den Unterricht auszusetzen und dies mit Zweifeln an der Unabhängigkeit des Verbands begründet. Gegen diese Entscheidung ging DITIB juristisch vor und gewann den Prozess. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel ist nicht anfechtbar.

Zuvor hatte wissenschaftliche Gutachten laut Ministerium zu dem Ergebnis geführt, dass eine hinreichende Unabhängigkeit des DITIB-Landesverbands vom türkischen Staat nicht gegeben sei. „Weil jedoch seit der letzten Begutachtung einige Zeit vergangen ist, werden wir nun wieder externe Expertise einholen“, kündigte Lorz an. „Auf dieser Basis ist dann zu entscheiden, ob der Einrichtungsbescheid aus dem Jahr 2012, der die Grundlage für die Zusammenarbeit mit DITIB Hessen bildet, durch das Land widerrufen wird.“

DITIB Hessen reagierte mit Unverständnis auf die Zweifel des Ministeriums. Sie seien mit Blick auf die siebenjährige störungsfreie Schulpraxis des Religionsunterrichts nicht nachvollziehbar. Die Bedürfnisse der muslimischen Schülerinnen

und Schüler könnten nur durch einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht gestillt werden. Der staatliche „Islamunterricht“ sei in dieser Hinsicht nicht ausreichend. Darüber hinaus sei er verfassungsrechtlich bedenklich. Daher behalte sich DITIB Hessen eine rechtsstaatliche Überprüfung dieses Unterrichts vor.

Kultusminister Lorz versicherte, die Landesregierung halte an dem Ziel fest, dass es in Hessen auch für muslimische Schülerinnen und Schüler das Angebot eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts geben soll. Zugleich werde der islamkundlich angelegte Schulversuch „Islamunterricht“ bis auf Weiteres fortgeführt ([mehr](#)).

1.2. Universität Trier: Neues Masterstudium „Interreligiöse Studien“ startet im Herbst

An der Universität Trier startet zum Wintersemester 2022/2023 der neue Masterstudiengang „Interreligiöse Studien: Judentum, Christentum, Islam“. Das interdisziplinäre, gleichermaßen forschungs- und praxisorientierte Studienprogramm werde von der katholischen Theologischen Fakultät Trier und der Universität Trier gemeinsam angeboten, teilte die Universität mit. Es vermittele Schlüsselkompetenzen für die interreligiöse und transkulturelle Begegnung und trage „zu einem wissenschaftlich informierten

Dialog auf Augenhöhe und einem konstruktiven, respektvollen Miteinander in unserer religiös pluralen und zugleich stark säkularisierten Gesellschaft bei“.

Verantwortlich für den Studiengang ist der katholische Theologe und Islamwissenschaftler Dennis Halft OP. Er vertritt gegenwärtig den Lehrstuhl für „Abrahamitische Religionen mit Schwerpunkt Islam und interreligiöser Dialog“ ([mehr](#)).

Der Masterstudiengang dauert regulär vier Semester. Ein religiöses oder konfessionelles Bekenntnis wird nicht erwartet. Vorausgesetzt wird ein Bachelor-Abschluss in den Geistes- oder Sozialwissenschaften. Arbeitsperspektiven böten sich an der Schnittstelle von Religion, Politik und Gesellschaft, beispielsweise in der Jugendbildung, der Kulturvermittlung, der Politikberatung oder der Sozialen Arbeit, sagte Halft dem Domradio ([mehr](#)).

1.3. Bayern: Verfassungsgerichtshof weist Klage gegen Islam-Unterricht ab

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat eine Klage gegen das neue Wahlpflichtfach „Islamischer Unterricht“ abgewiesen. Die Popularklage sei unzulässig, entschied das Gericht. Gegen das neue Fach hatten der Pädagoge Ernst-Günther Krause, der Bund für Geistesfreiheit Bayern

und die Regionalgruppe München im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung geklagt.

Mit einer Popularklage könnten alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts angegriffen werden, so das Gericht. Dazu gehörten allerdings nicht die Lehrpläne zum Islamischen Unterricht. Sie seien lediglich Verwaltungsvorschriften, „die der inneren Gestaltung des Unterrichts dienen und denen nicht der Charakter von Rechtsvorschriften mit Außenwirkung zukommt“. Dass durch die gesetzliche Regelung zum Islamischen Unterricht ein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig eingeschränkt würde, hätten die Antragsteller „nicht in zulässiger Weise gerügt“. Entgegen der Annahme der Kläger handle es sich beim Islamischen Unterricht „eindeutig und zweifelsfrei“ „nicht um konfessionellen Religionsunterricht“.

Vor einem Jahr hatte der Landtag die Überführung des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“ in ein reguläres Wahlpflichtfach gebilligt. Das Fach richtet sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, und zwar neben Ethik und statt einer Religionslehre. In dem Fach sollen staatliche Lehrkräfte Wissen über die islamische Religion sowie eine grundlegende Werteorientierung „im Geiste der Werte-

ordnung des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung“ vermitteln (vgl. Mitteilungen 7/2021, S. 2; [mehr](#)).

1.4. Nordrhein-Westfalen: Gericht bestätigt Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen

Eine Rechtsreferendarin, die Kopftuch trägt, hat in Nordrhein-Westfalen keinen Anspruch darauf, während ihrer Ausbildung als Richterin oder Staatsanwältin aufzutreten. Das entschied das Verwaltungsgericht Arnsberg (Az. 2 L 102/22).

Der Referendarin war untersagt worden, bei Verhandlungen auf der Richterbank zu sitzen oder für die Staatsanwaltschaft eine Sitzungsvertretung durchzuführen. Auch Sitzungsleitungen oder Beweisaufnahmen blieben ihr verwehrt, weil sie dabei ihr Kopftuch tragen wollte. Das ist nach § 2 Abs. 1 Justizneutralitätsgesetz NRW Beschäftigten in der Justiz verboten.

Die Referendarin klagte dagegen mit dem Argument, sie werde diskriminiert und habe Nachteile für ihr berufliches Leben zu befürchten. Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht und lehnte den Antrag ab. Die Regelung des Justizneutralitätsgesetzes sei verfassungsgemäß, auch und gerade im Hinblick auf Referendarinnen. Sie verfolge ein legitimes Ziel zur Wahrung der Neutralität des Staates und Erhaltung des Vertrauens in eine unabhängige Justiz.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dies 2020 im Fall der Klage einer hessischen Referendarin grundsätzlich festgestellt (Az. 2 BvR 1333/17; vgl. Mitteilungen 3/2022, S. 2–3).

Die Hamburger Rechtsanwältin Tuğba Uyanık, die die Referendarin vor Gericht vertrat, kritisierte die Entscheidung des Gerichts. Musliminnen mit Kopftuch würden durch das Gesetz systematisch ausgegrenzt und bekämen nicht die gleichen Ausbildungschancen, sagte sie dem Magazin Legal Tribune Online. Hier werde ein Grundrecht von „vorurteilsbehafteten Dritten eingeschränkt“. Die antragstellende Referendarin erklärte: „Es macht mich fassungslos, dass ich keine Gleichbehandlung erfahre, weil ich – um es mal auf den Punkt zu bringen – in der Öffentlichkeit meine Haare nicht zeige“ ([mehr](#)).

1.5. Was sonst noch war

- Nordrhein-Westfalen: Neue Landesregierung startet Aufbau von vier Meldestellen zu queerfeindlichen und rassistischen Vorfällen ([mehr](#))
- Bosnien-Herzegowina: Proteste gegen geplantes neues Wahlgesetz ([mehr](#))
- Rom: Vatikan weist „Synodalen Weg“ der deutschen katholischen Kirche in seine Grenzen ([mehr](#)).

2. Veranstaltungen

2.1. Jung, Muslimisch, Engagiert

Zivilgesellschaftliches Engagement und Selbstorganisation von jungen Muslim*innen

9.–11. September 2022, Evangelische Akademie Loccum

Leitung: Jordanka Telbizova-Sack ([mehr](#)).

2.2. Unselige Kontinuitäten?!

Historische Feindbildproduktion wahrnehmen, als Herausforderung protestantischer Geschichte annehmen und als postkoloniale Aufgabe aufnehmen

25.–26. Oktober 2022, Christian Jensen Kolleg, Breklum

Referent:innen: Johann-Hinrich Claussen, Nisa-Nur Evren, Ozan Zakariya Keskinliç, Maike Lauther-Pohl, Sönke Lorberg-Fehring, Gothart Magaard, Şeyda Sarıçam, Matthias Schmidt, Nora Steen ([mehr](#)).

3. Video

Religionen in der Schule 4.2: Eziden – Feiertage, Gebote, „Ehrenmord“, Frau und Mann

Religionen im Gespräch

Gast: Ilyas Yanc, Landesverband der Eziden in Niedersachsen, Oldenburg.

Moderation: Wolfgang Reinbold, Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ([mehr](#)).

4. Literatur: Neuerscheinungen

- A. Abdel-Rahman, Kompetenzorientierung im islamischen Religionsunterricht. Eine Analyse ausgewählter Curricula als Beitrag zur Fachdidaktik des islamischen Religionsunterrichts, Frankfurt 2022
- W. Reinbold, Koran und Bibel: Ein synoptisches Textbuch für die Praxis, Göttingen 2022 ([mehr](#)).

Hannover, den 2.8.2022

Unser Angebot enthält Links zu Webseiten Dritter, für deren Inhalte wir keine Gewähr übernehmen. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf Rechtsverstöße überprüft, rechtswidrige Inhalte waren nicht erkennbar. Eine permanente Kontrolle der verlinkten Seiten ist ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Haus kirchlicher Dienste, Kirche und Islam, Prof. Dr. Wolfgang Reinbold, wolfgang.reinbold@evlka.de, 0511 – 1241-972 www.kirchliche-dienste.de
ISSN 2191-6772